

jeder Woche das Altarprivilegium haben, wenn sie nur keine ähnliche Vollmacht des Altarprivilegiums auf einen anderen Tag bereits erhalten haben.“

2. Wer die hl. Messe für die Seelen der verstorbenen Mitglieder liest, der kann überall, um für die Verstorbenen die Nachlassung der Strafen zu erslehen, das Altarsprivilegium haben.

Wir schließen hiemit unsere Abhandlung über die Ablässe und Privilegien des dritten Ordens des hl. Franciscus. Sie zeigt, daß den Tertiariern in dem Orden ganz besondere Gnadenmittel zur Förderung des geistlichen Lebens und Vermehrung der Verdienste für den Himmel und die Ewigkeit geboten sind. Und darum ist der dritte Orden ein überaus kostbares und segensreiches Geschenk, welches Gottes Güte und Barmherzigkeit den Christen darbietet, wie seine vielfältigen Gnaden und Privilegien ein mächtiger Sporn sein sollten für Clerus und Volk zum freudigen Eintritt in den dritten Orden des heiligen Vaters Franciscus.

Der lebendige Rosenkranz.

Von Pfarrvicar Joseph Sailer in St. Oswald.

Daß es nur gleich im vorhinein aufrichtig gesagt sei: Der Zweck dieser Zeilen ist kein anderer, als daß Seelsorger und damit Seelsorgsgemeinden für den Verein des „lebendigen Rosenkranzes“ gewonnen werden möchten. Noch klingt ja in aller Herzen die begeisterte Lobpreisung nach, mit welcher der hl. Vater Leo XIII. in der Encyclica vom 1. September v. J. das Rosenkranzgebet erhoben und empfohlen hat; noch ist in frischer Erinnerung die daselbst an die Oberhirten gerichtete Aufforderung: „Agite, Venerabiles Fratres; quantum Vobis curae est et Mariae honos et societatis humanae salus, tantum studete populorum in Magnam Virginem alere pietatem, augere fiduciam. . . Exhortationibus his nostris excitatae Vestrisque vocibus incensae christiana gentes . . adamare magis ac magis insistant Marialis Rosarii consuetudinem, quam maiores nostri non modo uti praesens in malis auxilium sed etiam nobilis instar tesserae christiana pietatis habere consueverunt.“ Diese „Marialis Rosarii consuetudo“ wird am leichtesten und sichersten in dem christlichen Volke Eingang finden, wenn die regelmäßige Abbetzung des Rosenkranzes durch Theilnahme der Betenden an einem dahin abzielenden Vereine gleichsam garantirt wird. Solche Vereine sind: 1. die vom heiligen Dominicus selbst im Jahre 1213 gegründete „Erzbruderschaft

des hl. Rosenkranzes", 2. der im Jahre 1635 gestiftete Verein des „ewigen Rosenkranzes“ und 3. der Verein des „lebendigen Rosenkranzes.“ Wenn nun auch die „Erzbruderschaft“ als solche unter diesen Vereinigungen am höchsten steht, so hat doch der „lebendige Rosenkranz“ gleichfalls seine besonderen Vorzüge und zwar solche Vorzüge, welche in Anbetracht der Lebensverhältnisse der weitaus meisten Gläubigen die Einführung gerade dieses Vereines am meisten empfehlen, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben dürfte.

Der lebendige Rosenkranz ist ein Verein, in welchem je 15 Personen sich verpflichten, daß jede täglich Ein Gesetz des marianischen Rosenkranzes mit gleichzeitiger Betrachtung des ihr für den laufenden Monat zugewiesenen Geheimnisses bete.

Die ursprüngliche Gründung dieses Vereines geschah im Jahre 1826 in Lyon durch die gottselige M. Paulina Jaricot und schon im Jahre 1832 erfolgte dessen Approbation durch Breve des Papstes Gregor XVI. vom 27. Jänner. Zugleich ernannte der Papst den Canonicus an der Lyoner Metropolitankirche Franz Metemps (in vielen Büchern liest man, wie auch im Breve Pius IX. vom 15. Aug. 1877 dafür Bethemps) zum obersten Leiter des Vereines, welcher den einzelnen Sodalitäten Zelatoren vorsetzen und in den Diözesen Vorsteher aufstellen sollte. Im Verlaufe der Zeit kam jedoch diese ursprüngliche Gliederung ziemlich in Verfall und dadurch fand sich der hochselige Papst Pius IX. bestimmt, mittels Breve: „Quod jure haereditarior“ vom 17. August 1877 dem Vereine eine neue Organisation zu geben und die oberste Leitung desselben für alle künftigen Zeiten dem jeweiligen General des Dominicaner-Ordens zu übertragen. Der damalige Ordens-General P. Joseph M. Sanvito bestätigte sofort in einer Declaration vom 15. Nov. 1877 alle bis dahin fungirenden Directoren und Zelatoren auf Lebenszeit in ihrem Amte und erklärte die bereits bestehenden Vereine als legitime, stellte jedoch zugleich in dieser Declaration und durch einen weiteren Erlass vom 5. Juni 1879 bezüglich der Leitung, Verfassung und Obliegenheiten des Vereines für die Zukunft gewisse Normen als wesentlich und unerlässlich auf.

Diese wesentlichen Erfordernisse, welche zum gültigen Bestande des Vereines und zur Gewinnung der Gnaden desselben unbedingt beobachtet werden müssen, sind in kurzer, übersichtlicher Zusammenstellung folgende:

1. Priester, welche legitime Rectoren von canonisch errichteten Rosenkranz-Bruderschaften sind, sind damit zugleich auch schon rechtmäßige Directoren eines Vereines des lebendigen Rosenkranzes; jeder andere Priester dagegen bedarf zur gültigen Errichtung oder Fortführung und Leitung des Vereines eines Directorien-Diploms,

welches unmittelbar vom General oder von dem zuständigen Provincial des Dominicaner-Ordens (in Österreich von Wien) erlangt werden kann.

2. Diese als Directoren des lebendigen Rosenkranzes bestellten Priester bedürfen außerdem noch der unter einem zu erbittenden Vollmacht, um die Rosenkränze der Mitglieder weihen und mit den Vereinsablässen versehen zu können; diese Vollmacht, weil eine persönliche, gilt nur für den bestimmten Priester, für diesen aber pro semper et ubique.

3. Der Director ernennt die Förderer und Förderinnen, d. i. jene Personen, welche er als Vorsteher der Rose, der sie selbst angehören, für geeignet erachtet, sowie auch Präsidenten, falls es ihm zweckdienlich scheint, d. i. Vorsteher über 11 Rosen; nur die vom Director ernannten oder bestätigten Vorsteher sind rechtmäßig bestellt.

4. Die übrigen Mitglieder werden von dem Director oder von dem Förderer aufgenommen; persönliche Gegenwart des Aufzunehmenden ist nicht nothwendig.

5. Die Förderer haben über die Vollzähligkeit ihrer Rosen zu wachen und im Falle des Todes oder Austrittes eines Mitgliedes ehestens, jedenfalls aber binnen Monatsfrist für Ergänzung der Rose zu sorgen; inzwischen soll der Förderer entweder selbst oder durch andere den ausfallenden täglichen Theil des Psalters persolviren.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet — jedoch nicht unter einer Sünde —, täglich eine Dekade (Gesetz) des Rosenkranzes, nämlich 1 Vater unser, 10 Ave Maria und 1 Ehre sei Gott an einem vorschriftsmäßig geweihten Rosenkranze zu beten und das ihm für den Monat zugewiesene Geheimniß zu betrachten.¹⁾

7. Der Rosenkranz muß von einem durch den General des Dominicaner-Ordens hiezu bevollmächtigten Priester unter Anwendung der vorgeschriebenen Weiheformel geweiht sein. Die Weiheformel findet sich im Benedictionale Romanum, in den Ablaßbüchern von Maurel Schneider (7. Aufl.) als „propria Ord. Praed.“ und von P. Gaudentius, auch in manchen Brevier-Ausgaben; sie wird übrigens dem um die Facultät ansuchenden Priester in einem eigenen Büchlein mit größter Zuverkommenheit zugesendet. „Regulariter“ soll der benedicirende Priester die weiße Stola umlegen. Der Rosenkranz selbst darf nur aus 5, 10 oder 15 Gesetzen

¹⁾ Den Rosenkranz mit dem apostolischen Glaubensbekenntniß, 1 Vater unser, 3 Ave Maria und 1 „Ehre sei Gott“ gleichsam einzuleiten, ist durchaus nicht vorgeschrieben, wohl aber ein frommer Gebrauch. Bei dem lebendigen Rosenkranze wird diese Einleitung entweder von jenem Mitgliede gebetet, welchem eben das erste Geheimniß des Rosenkranzes zugefallen ist, oder vielleicht noch zweckmäßiger beständig von dem Förderer.

bestehen (also ja nicht, wie es so häufig vorkommt, aus 6); jedoch können die Rosenkranz=Perlen auch aus leicht zerbrechlichen oder abnützbaren Stoffen, selbst aus festem Glase verfertigt sein. Der bevollmächtigte Priester kann eine beliebig große Anzahl von Rosenkränzen auf einmal weißen und dieselben dann nach Bedarf verteilen. Wie überhaupt bei geweihten Gegenständen, so gehen auch bei diesen Rosenkränzen die Ablässe verloren durch den Tod des Eigentümers, durch Ausleihen mit der Absicht des Entlehnens die Ablässe zu gewinnen, durch Verkaufen oder Verschenken, nachdem sie bereits gebraucht worden sind.

8. Zur Gewinnung der Ablässe unerlässlich ist auch die Betrachtung des für den Monat zugewiesenen Geheimnisses (die mündliche Einschaltung desselben im Ave Maria ist üblich, aber nicht nothwendig), natürlich je nach der Fähigkeit des Betrachtenden; von Kindern und wenig Befähigten wird die Betrachtung nicht verlangt, doch sollen auch diese, wie Benedict XIII. schreibt, „sich an die Betrachtung der hl. Geheimnisse zu gewöhnen suchen.“

9. Die Zuweisung des durch den Monat zu betrachtenden Geheimnisses muß den Statuten gemäß durch Verloosung geschehen, welche wenigstens in der ersten Hälfte des Monats vorgenommen werden soll, am besten am ersten Monatssonntage; eine einfache Ausheilung genügt nicht. Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß diese monatliche Verloosung in der Diöcese Linz in Folge der örtlichen Verhältnisse und anderer Schwierigkeiten der Einführung und Verbreitung des Vereines hemmend entgegentreten müßte, so hat auf Ansuchen des bischöflichen Ordinariates Linz, wie schon im II. Heft dieser Quartalschrift S. 414 mitgetheilt wurde, die S. Cong. Indulg. unter dem 15. December 1883 für diese Diöcese alle bis dorthin bei Aufnahme der Mitglieder vorgekommenen Mängel sanirt und für die Zukunft das in perpetuum geltende Indult verliehen, daß die Verloosung ganz erlassen und den Mitgliedern bei ihrem Beitritt ein bestimmtes Geheimniß für den ersten Monat zugewiesen werde, nach dessen Ablauf sie zu dem in der Reihe folgenden weiterschreiten, bis sie nach Betrachtung sämtlicher Geheimnisse wieder bei dem zuerst ihnen zugewiesenen angelangt sind und mit diesem wieder neu beginnen. Schon unter dem 25. Mai 1883 hat der hl. Stuhl ein ähnliches Indult der Diöcese Seckau verliehen, in welchem, wenn wir nicht irren, die Verloosung für die erste Ausheilung bei Bildung einer neuen Rose gefordert, für das monatliche Fortschreiten jedoch derselbe Modus, wie für die Diöcese Linz, statthaft erklärt wird.

Diesen bisher aufgeföhrten wesentlichen Erfordernissen reihen wir noch einige Gebräuche an, welche zur Erhaltung eines regen Eifers und gemeinsamen Geistes unter den Mitgliedern wirksam beitragen. Dazu gehört:

1. Die Feier wenigstens eines jährlichen Vereinsfests verbunden mit feierlicher General-Communion der Mitglieder und wo möglich mit einer Nachmittags-Andacht, bestehend in einer kurzen Ansprache und in der Abbetung des Rosenkranzes. Selbstverständlich wäre an sich das Rosenkranzfest am ersten Sonntag im October als Hauptfest des Vereines zu begehen, wenn nicht gewisse Gründe, wie z. B. in der Diöcese Linz wenigstens auf dem Lande die wirtschaftlichen Arbeiten und der eben vorhergehende „Herbstablaß“ die Verschiebung der General-Communion auf den ersten Sonntag im November, an welchem das Patrocinium B. Maria V. gefeiert wird, räthlich erscheinen lassen. Als andere Vereinsfeste könnten gefeiert werden: das Fest des h. Dominicus am 4. August, das Fest der h. Jungfrau und Märtyrin Philomena, der ersten Patronin des lebendigen Rosenkranzes, unter deren Schutz schon Gregor XVI. den Verein gestellt hat, am 11. August oder 1. September, und wohl auch jene Feste des Herrn und der gebenedeiten Jungfrau, welche ein Rosenkranz-Geheimniß in sich schließen.

2. Vereins-Messen oder -Aemter an den genannten Festen oder auch am dritten Monatssonntage; jedenfalls aber eine h. Messe für jedes verstorbene Mitglied ehestens nach dessen Beerdigung.

3. Eine Vereinscasse, aus welcher die Stipendien für die erwähnten Gottesdienste, die an die Mitglieder zu vertheilenden Aufnahmsscheine und Rosenkränze, die Lichter an den Vereinsfesten u. dgl. bestritten werden. Am leichtesten und zweckmäßigsten werden Beiträge zu dieser Vereinscasse nicht so sehr eingehoben als vielmehr nur angenommen gelegentlich der Einhändigung des Aufnahmsscheines, eines Rosenkranzes an die neuen Mitglieder oder auch an andere, die ihren Rosenkranz verloren haben, bei dem Tode eines Mitgliedes von den übrigen Mitgliedern der betreffenden Rose als Beitrag zu dem Stipendium u. s. f.

4. Theilnahme an der Beerdigung eines Vereinsmitgliedes von Seite der betreffenden Rose, somit auch Anzeige und Einladung zunächst von Seite der Angehörigen des verstorbenen Mitgliedes an den Förderer und dann durch diesen an die übrigen Mitglieder.

5. Genaue Controlirung der Mitglieder und ihres Eifers in der richtigen Persolvirung des sie treffenden Geheimnisses. Hierzu ist nothwendig: a. Ein Vereins-Register, in welchem der Director sämtliche Mitglieder nach Namen, Stand und Wohnort verzeichnet; für jede Rose soll mindestens ein Blatt bestimmt werden. b. Eine Liste in der Hand eines jeden Förderers mit den Namen der seiner Rose angehörigen Mitglieder. Für den guten Bestand einer Rose ist es von der größten Wichtigkeit, daß der Förderer von Zeit zu Zeit bei den einzelnen Mitgliedern nachforsche, ob sie das sie treffende

Geheimniß richtig persolviren; darum sollten aber auch die Mitglieder dringend ermahnt werden, daß sie mit dem Förderer öfters zusammenzukommen suchen. c. Ein passender Aufnahmsschein in der Hand eines jeden Mitgliedes. Eben während wir diese Zeilen schreiben, gehen einer gütigen Nachricht zufolge aus der Benziger'schen Buchdruckerei in Emsiedeln solche Aufnahmsscheine hervor, welche mit der Approbation des bischöflichen Ordinariates Linz versehen, auf der ersten Seite das Bild der Königin des Rosenkranzes zeigen, auf der zweiten die Darstellung der 15 Geheimnisse, sodann auf dem zweiten Blatte ein Schema für das nunmehr für die Diözese Linz indulgierte monatliche Fortschreiten in den Geheimnissen, das Verzeichniß der Vereinsablässe und einige praktische Bemerkungen enthalten. Dabei sind diese Scheine sehr billig, das einzelne Stück zu zwei Kreuzern, im Hundert etwa 1 fl. 50 kr. Wie uns mitgetheilt wird, wird die Soukup'sche Devotionalien-Handlung nächst der Carmelitenkirche in Linz, Landstraße, den Verlag dieser Aufnahmsbilder übernehmen.

Um nun aber unsere Eingangs offen eingestandene Absicht zu erreichen, wollen wir schließlich noch die besonderen Vorteile anführen, welche diesen Gebetsverein vor anderen auszeichnen und zur Einführung in Seelsorgsgemeinden empfehlen; dabei wird sich auch Gelegenheit bieten, einige praktische, der Erfahrung entnommene Bemerkungen hinsichtlich der Einführung, Pflege und Bedeutung derselben für die Seelsorge einzustreuen.

1. Ein untrügliches Kennzeichen katholischen Sinnes ist die Verehrung der seligsten Jungfrau; ein Herz, das von Liebe zur Gottesmutter durchdrungen ist, wird gegen Glaubens- und Sitten-Gefahren gefichert sein, so weit dies in diesem Leben des Kampfes und Streites möglich ist. Nun aber ist Marienverehrung einerseits der Zweck des lebendigen Rosenkranzes, wie sie anderseits dadurch wieder mächtig gefördert wird; dies spricht auch Gregor XVI. aus in dem bereits citirten Breve vom 27. Jänner 1832 § 2: „ut studio venerationis, amoris cultusque erga Virginem Mariam impensiore omnium animi flammentur“ und auch Pius IX. bezeichnet den Rosenkranz als „das wirksamste Gebet für das Wachsthum der Andacht zur Gottesmutter in den Herzen der Gläubigen.“

2. Hierzu kommt die innere Vortrefflichkeit und der Nutzen dieser besonderen Art des Mariencultus, des Rosenkranzgebetes, eine für jeden katholischen Christen feststehende Sache, bestätigt in dem Breve Gregor's XVI.: „repententes memoria, quidnam utilitatis res catholica universa persenserit, ubi primum coronis in honorem B. M. V. compositis praesens ipsius praesidium fidelis populus est consecutus.“ Pius IX. kam in den zahllosen Audienzen, die er tagtäglich gab, oft und oft zurück auf

die Rosenkranz Andacht und empfahl angelegerntlich, sie täglich zu üben; er nennt den Rosenkranz in einer Ansprache an die corsische Deputation am 7 Mai 1877 „den Zubegriff aller christlichen Gebete“, ein anderes Mal, am 17. November desselben Jahres in öffentlicher Audienz „ein kleines Evangelium, das Diejenigen, die ihn fleißig und andächtig beten, zu dem Frieden führt, der in dem Evangelium versprochen ist.“ Die wiederholten begeisterten Ermahnungen des gegenwärtigen Oberhauptes der Kirche brauchen wir nicht erst zu erwähnen.

3. Gregor XVI. selbst erwähnt auch den weiteren Vorzug des gemeinsamen Gebetes: „ex tanta supplicantum concessione majorem quodammodo vim adeptā (precatio) acceptior fertur ad Deum, qui communī exoratus prece ad commisrationem fleetitur et ad gratiam.“

Während die bisher aufgezählten Vorzüge in der Natur dieses Vereines gelegen sind, ergibt sich, wenn wir auf die Mitglieder blicken, als ein weiterer

4. die große Leichtigkeit der Verpflichtung. Einen ganzen Rosenkranz oder gar den Psalter täglich zu beten, dazu haben wohl viele nicht Zeit oder doch nicht den nothwendigen Eifer; allein täglich ein einziges Geszlein zu beten, dazu gehört nicht viele Zeit und gar keine Anstrengung, das vermag selbst der von Arbeit ermüdete Dienstbote bei einigem guten Willen noch am Abend, dazu kann auch der beschäftigteste Mensch ein paar Minuten im Tage finden. Wie viele Rosenkränze werden demnach auf so leichte Weise täglich zu Ehren der seligsten Jungfrau gewunden, welche ohne diesen Verein des lebendigen Rosenkranzes unterbleiben würden. Auch darauf weist das Breve des Papstes Gregor XVI. hin: „Salubriter factum iri confidimus, ut precatio ad eandem (B. M. V.) quovis loco ac tempore colendam aptissime increbrescat ubique in dies magis ex facilitate ipsa sua.“

5. Die große Bedeutung der Betrachtung für das Seelenheil steht außer Frage; die Betrachtung üben soll wohl jeder Christ, dem seine Seele nicht gleichgiltig, jeder wenigstens auf seine Art, nach seiner Fähigkeit. Man wird aber nach der Kreuzwegandacht kein Mittel finden, welches so geeignet wäre, auch den einfachsten, mit dem geistlichen Leben gar nicht vertrauten Menschen in das betrachtende Gebet einzuführen, wie gerade der Rosenkranz es ist. Die wichtigsten Geheimnisse und doch dabei diejenigen, welche schon in der Schule den Kindern erklärt worden sind, welche auf der Kanzel jedes Jahr immer wieder besprochen und von allen Seiten beleuchtet werden, bilden hier den Gegenstand der Betrachtung. Wie leicht ist es darum sogar den Kindern die Geheimnisse namentlich des schmerzhaften Rosenkranzes sich zu Gemüthe zu führen oder

von der Geburt, von der Opferung des Jesukindes, von der Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn sich eine lebhafte Vorstellung zu machen und dann Nutzanwendungen auf sich selber daraus abzuleiten. Freilich möchten wir hier den Wunsch aussprechen, daß der Seelsorger, welcher diesen Verein in seiner Gemeinde pflegen will, von Zeit zu Zeit eine kurze Anrede an die Mitglieder über die einzelnen Gebetsformeln: Credo, Gebet des Herrn und englischen Gruß und über die einzelnen Geheimnisse des Rosenkranzes halte und zwar in Form einer Betrachtung und mit der ausdrücklich betonten Absicht, die Mitglieder dadurch zur vorgeschriebenen Betrachtung der Mysterien anleiten zu wollen. Eine solche Betrachtung des zutreffenden Geheimnisses anzustellen haben die Mitglieder noch leichter Zeit und Gelegenheit, als ihre Dekade abzubeten; das können sie thun am Sonntag oder sonst unter der hl. Messe, das können sie während ihrer Arbeiten im Hause oder auf dem Feld, und um nur nebenbei darauf hinzudeuten, wie unzählig vielen unnützen und sündhaften Gedanken wird sicher dadurch vorgebeugt! Indem nun die Mitglieder durch Erfüllung ihrer Vereinsobligieheit zur Betrachtung gedrängt und auf leichte Weise daran gewöhnt werden, erwächst ihnen damit ein unschätzbarer Gewinn für die Heiligung ihrer Seele.

6. *Variatio delectat; diversis temporibus „diversa placent exercitia“.* (Imit. Ch. l. I. cap. 19.) Ist nun freilich der Tribut des mündlichen Gebetes täglich der gleiche, so ist doch gerade die Hauptache das zu betrachtende Geheimniß, von Monat zu Monat ein anderes.

7. Zahlreich sind auch die den Mitgliedern gewährten Ablässe. Nach dem von der S. Congreg. Indulg. approbirten Summarium vom 2. Februar 1878 können die Mitglieder, welche wenigstens durch einen Monat ihr Gesetz gut verrichtet haben, wenn sie die heiligen Sakramente empfangen und eine beliebige Kirche besuchen, einen vollkommenen, den armen Seelen zuwendbaren Abläß gewinnen an folgenden Tagen: Weihnachten, Beschneidung und Erscheinung des Herrn, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Frohleibnam; an allen Festen der seligsten Jungfrau; am dritten Sonntag jeden Monates; außerdem am ersten Festtag nach der Aufnahme und jährlich einmal an einem beliebigen Tage. Großen Gewinn bringen aber auch die gewährten unvollkommenen Ablässe; die Mitglieder erlangen nämlich für die Persolvirung der täglichen Decade an jedem Werktag einen Abläß von 100 Tagen, an Sonntagen und an allen, auch den abrogirten Festtagen, sowie während 7 Fest-Octaven jedesmal einen Abläß von 7 Jahren und 7 Quadragesen; überdies für jedes Vaterunser und jedes Ave Maria, wenn man sich dabei des vor-

schriftmässig geweihten Rosenkranzes bedient, gleichfalls einen Ablaß von 100 Tagen. Die Förderer gewinnen außerdem, so oft sie irgend etwas thun, was ihres Amtes ist, 100 Tage, die Präsidenten 300 Tage Ablaß. — Dazu kommt die den Mitgliedern des lebendigen Rosenkranzes schon am 24. Mai 1836 gewährte und zuletzt im November 1877 wieder bestätigte Vergünstigung der Theilnahme an allen hl. Messen, Gebeten und Verdiensten des ganzen Dominicaner-Ordens.

Ein weiterer Vorzug des lebendigen Rosenkranzes, durch welchen er sich besonders dem Seelsorger empfiehlt, ist 8. die bereits dargelegte Gliederung des Vereines. Für je 15 Mitglieder ist schon wieder ein eigener Vorsteher aus deren Mitte aufgestellt, welcher in seiner Rose gute Ordnung und regen Eifer herzuhalten bemüht ist; durch diese leicht mögliche Ueberwachung ist aber die Pflege, welche bei anderen Vereinen oft so schwer ist, weit schwerer als die Gründung, hinsichtlich dieses Vereines eine sehr leichte und hierin liegt zugleich auch die beste Bürgschaft des festen Bestandes.

9. Der lebendige Rosenkranz läßt die Sonderung der Geschlechter, ja die erwünschteste Zusammenstellung der Mitglieder zu; er kann deshalb sehr leicht die meisten und wichtigsten Vortheile der Standesbündnisse erzielen, ohne deren Schwierigkeiten mit sich zu bringen. Jeder Seelsorger, der einige Erfahrung gesammelt hat, weiß, wie leicht wohl oft ein Standesbündniß, namentlich ein Jungfrauenbund, gegründet ist, wie schwer aber derselbe dann zu pflegen und in der ursprünglichen Blüthe zu bewahren ist; wie viele sonst Gutgesinnte sich durch gewisse, oft nicht einmal zu verachtende Gründe von dem Beitritt zu einem solchen Bündniß abhalten lassen u. s. f. Hat aber der Seelsorger etwa zehn Rosen aus Jungfrauen gegründet, so hat er damit zugleich einen Jungfrauenbund gewonnen, ohne diesen Namen zu nennen, er kann dann in gelegentlichen Vorträgen die Nothwendigkeit des reinen, jungfräulichen Herzens darlegen, wenn das Gebet der Mitglieder der reinsten Jungfrau wohlgefällig sein soll; er kann die Jungfrau der Jungfrauen als Muster und Vorbild hinstellen; er kann warnen vor den Gefahren der Unschuld, vor bedenklichen Unterhaltungen; ja er kann die ledigen Mitglieder geradezu auffordern, von Freitänzen und ähnlichen Unterhaltungen ferne zu bleiben. Bei sämtlichen Mitgliedern aber kann und wird der Leiter des Vereines im Beichtstuhl und bei Vorträgen den öfteren Empfang der heiligen Sacramente anstreben und er wird diese Absicht, Dank den vielen zu gewinnenden vollkommenen Ablässen, ebenso sicher und sicherer erreichen, als bei Standesbündnissen; insbesonders wird sich der wenigstens allmonatliche Empfang mit Erfolg erzielen lassen, wenn die Mitglieder auf den am dritten Monatssonntage zu gewinnenden Ablaß häufig und ins-

besonders jedesmal am vorhergehenden Sonntag durch Verkündung von der Kanzel aufmerksam gemacht werden. Die oben empfohlenen Aufnahmusbilder enthalten, — wie wir glauben, zu ihrem Vortheil —, unter den „Bemerkungen“ auch diese Aufforderung zum öfteren Empfang der heiligen Sacramente, „besonders am dritten Sonntag eines jeden Monates.“

10. Der lebendige Rosenkranz eignet sich für alle Stände, für alle Altersstufen; selbst die Schulkinder, welche bereits zur h. Communion zugelassen werden, können ganz gut zu dieser Uebung angenommen und aufgemuntert werden. Bei nur einiger Liebe zu diesem Vereine auf Seite des Seelsorgers breitet sich darum derselbe mit unglaublicher Schnelligkeit in einer Pfarrgemeinde aus, ein deutlicher Beweis, wie tief die Liebe zur Gottesmutter und zu ihrer Verehrung gerade durch den Rosenkranz in katholischen Herzen wurzelt.

Zum Schlusse empfehlen wir den hochwürdigen Mitbrüdern, welche durch Einführung oder Förderung des „lebendigen Rosenkranzes“ zur Verherrlichung der Himmelskönigin, zum Heile der ihnen anvertrauten Seelen und zur größeren Wirksamkeit ihrer eigenen seelsorglichen Thätigkeit beizutragen beabsichtigen, angelegtentlich das Büchlein, das auch wir bei dieser Abhandlung vielfach benutzt haben, das „Handbüchlein des lebendigen Rosenkranzes von P. Fr. Thomas Maria Leikes Ord. Praed.“ 7. Aufl. Laumann, Dülmen 1882. (Preis 50 Pf.)

Das vaticanische Archiv.

Von Religionslehrer Anton Egger in Meran.

Unsere Leser erinnern sich vielleicht noch der Nachricht, die ihrer Zeit durch alle Blätter ging und seitens der Gelehrtenwelt mit Jubel begrüßt wurde, daß nämlich der gegenwärtige Papst, Leo XIII., das vaticanische Archiv den Studien eröffnet und hiervon der Geschichtsforschung ein ungeheures, lang ersehntes Feld der Thätigkeit erschlossen habe. Im Nachstehenden wollen wir nun, mit Benützung zweier Aufsätze des Innsbrucker Universitäts-Professors H. Grisar (Weizer und Welte's Kirchenlexicon, II. Aufl. 7. Heft Sp. 1259 ff. und Zeitschrift für katholische Theologie 1884, 1. Heft S. 223 ff.), unseren Lesern über das vaticanische Archiv, dessen Entstehung, Schicksale, Bedeutung und gegenwärtige Benützung einige Aufschlüsse geben.

Was ist das päpstliche Archiv? Archiv heißt der Ort, an welchem öffentliche Urkunden aufbewahrt werden. Schon seit den Zeiten der ersten Päpste bestand in der Hauptstadt der Christenheit